

Prüfungen Weiterbildung Informationen zur Prüfung Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen / Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen Verordnung vom 21. Juli 2011

Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur

Übersicht über die Handlungsbereiche der Prüfung vgl. § 3 Abs. 2 und Abs. 4			
	Handlungsbereiche	schriftlich	mündlich
1	Planen, Steuern und Organisieren betrieblicher Prozesse		
2	Steuern von Qualitätsmanagementprozessen	Situationsbeschreibung: Aufgabenstellung 1	Keine mündliche Ergänzungsprüfung
3	Gestalten von Schnittstellen und Projekten	und	(MEP) möglich
4	Steuern und Überwachen betriebswirtschaftlicher Prozesse und Ressourcen	Situationsbeschreibung: Aufgabenstellung 2	
5	Führen und Entwickeln von Personal		
6	Planen und Durchführen von Marketingmaßnah- men		
7	Mündliche Prüfung (Präsentation und Fachgespräch)	./.	max. 30 Min.

Die Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt (vgl. § 3 Abs.1)

Die schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung mit zwei aufeinander abgestimmten, gleichgewichtigen, daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen durchgeführt (eine Situationsbeschreibung für Aufgabenstellung 1 und für Aufgabenstellung 2 / zwei Prüfungstage), wobei insgesamt alle sechs Handlungsbereiche thematisiert werden. Die Punktebewertung für das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist gleichgewichtig aus den beiden schriftlichen Teilergebnissen zu bilden (vgl. § 3 Abs. 3). Daher ist eine Trennung von Aufgabenstellung 1 und Aufgabenstellung 2 auf zwei unterschiedliche Prüfungstermine nicht möglich.

Die schriftlichen Prüfungen werden an bundeseinheitlichen Terminen durchgeführt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Zulassung zur mündlichen Prüfung

Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird gleichgewichtig aus den erbrachten Leistungen der beiden schriftlichen Aufgaben gebildet (vgl. § 3 Abs. 3, letzter Satz). Die mündliche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde (vgl. § 3 Abs. 8). (Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (MEP) im Anschluss an eine nicht ausreichende schriftliche Prüfungsleistung ist nicht in der Prüfungsordnung aufgeführt).

Die mündliche Prüfung / Das Thema der Präsentation

Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein anschließendes Fachgespräch (vgl. § 3 Abs.4). Das Thema der Präsentation wird vom Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin selbst formuliert und mit einer Kurzbeschreibung zum Termin der ersten schriftlichen Prüfung bei der IHK Kassel-Marburg eingereicht. Die Themenstellung muss sich auf den Handlungsbereich "Führen und Entwickeln von Personal" und auf einen weiteren, frei wählbaren Handlungsbereich beziehen (vgl. § 3 Abs. 5).

Die Qualifikationsinhalte der sechs Handlungsbereiche sind in der Verordnung genauer beschrieben. Eine ganz detaillierte Beschreibung der Qualifikationsinhalte enthält der DIHK-Rahmenplan. Die Prüfungsteilnehmer erhalten mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung gesonderte Hinweise, wie das Thema der Präsentation am Tag der ersten schriftlichen Prüfung einzureichen ist ("Informationen zur Themenfindung für die mündliche Pflichtprüfung und zur Durchführung").

Die Durchführung der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem Fachgespräch (vgl. § 3 Abs. 4). **Ausrichtung der Präsentation:** In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis (1) erfasst, (2) dargestellt, (3) beurteilt und (4) gelöst werden kann

Dauer der Präsentation: Dabei soll die Dauer der Präsentation 10 Minuten betragen.

Bewertung der Präsentation: Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein (vgl. § 3 Abs.5).

Ausrichtung des Fachgespräches: Im Fachgespräch soll ausgehend von der Präsentation nachgewiesen werden, dass auch in weiteren (der sechs) Handlungsbereichen des Gesundheits- und Sozialwesens komplexe fachliche Sachverhalte und Zusammenhänge beurteilt sowie Lösungen und Vorgehensweisen vorgeschlagen und begründet werden können (§ 3 Abs. 7).

Dauer des Fachgespräches: Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern. **Bewertung des Fachgespräches:**

Das Fachgespräch geht mit zwei Dritteln in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

Bestehen der Prüfung

Die schriftliche und die mündliche Prüfung sind jeweils gesondert zu bewerten. Die Prüfung "Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen/Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen" ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden (vgl. § 6 Abs. 1).

Der Erwerb der Ausbildereignung

Wer die Prüfung "Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen/Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen" bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Die noch erforderliche praktische Prüfung wird nicht vom Prüfungsausschuss "Gepr. Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen" abgenommen, sondern kann als separate Prüfung vor einen Prüfungsausschuss der Ausbilder- Eignungsverordnung abgelegt werden (Präsentation **oder** praktische Durchführung einer Ausbildungssituation). Wer diesen praktischen Prüfungsteil bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Über die bestanden Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nachgewiesen hat (vgl. § 8 Abs. 2).